



Merkblatt Grabschmuck

Bei den Schrift-, Glas-, und Urnenwänden sowie den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich nicht um Einzelgräber. Der Unterhalt und die Pflege werden durch die Stadt Amriswil besorgt.

Es ist deshalb den Angehörigen grundsätzlich nicht gestattet, zusätzlichen Grabschmuck in die Rabatten und Wege zu stellen oder bei den Grabstätten anzubringen.

Der Friedhofsgärtner ist verpflichtet, Pflanzen und Grabschmuck abzuräumen, die entgegen dieser Verordnung aufgestellt oder aufgehängt werden. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Rückgabe dieser Gegenstände.

Ausnahmen werden gestattet:

**vom 20. Dezember – 31. Dezember
ab Karfreitag während 10 Tagen
vom 30. Oktober – 10. November (Allerheiligen)**

Wir bitten die Angehörigen, diese Bestimmungen zu beachten. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse